

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Wagenfeld
Der Gemeindevahllleiter

Wagenfeld, den 08.Mai 2021

Wahlbekanntmachung **Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters** **am 12. September 2021**

Gemäß § 45b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird folgendes bekannt gegeben:

1. Wahltag

Die Niedersächsische Landesregierung hat für die allgemeinen Direktwahlen gemäß § 6 Abs. 2 NKWG durch Verordnung den **12. September 2021** als Wahltag bestimmt. Falls eine Stichwahl erforderlich sein sollte, findet diese gemäß § 45 b Abs. 3 S. 1 NKWG am 26. September 2021 statt.

2. Einreichung der Wahlvorschläge:

Gemäß § 16 NKWG in Verbindung mit § 45a NKWG und § 32 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die oben genannte Direktwahl aufgefordert.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch bis **spätestens Montag, 26. Juli 2021, - 18.00 Uhr**, im Rathaus Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, 1. OG Zimmer 23, einzureichen.

Die Wahlvorschläge können nach § 45d in Verbindung mit § 21 NKWG von Parteien, Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach den Vorschriften des § 24 NKWG in Verbindung mit § 45a NKWG zu bestimmen ist, enthalten und ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hinsichtlich des Inhaltes und der Form der Wahlvorschläge weise ich auf die Vorschriften der §§ 21 ff., 45d NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hin.

3. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein gemäß § 45d Abs. 3 S. 1 NKWG. Nach § 45d Abs. 3 S. 2 NKWG muss jeder Wahlvorschlag außerdem von mindestens **60 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes auf amtlichen Formblättern, die von der Gemeindevahllleitung ausgegeben werden, unter Beachtung des § 32 NKWO, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Unterschriften sind für den bisherigen Amtsinhaber nicht erforderlich (§45d Abs. 4 NKWG). Außerdem sind gemäß § 45d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 NKWG für Wahlvorschläge der nachfolgenden Parteien und Wählergruppen keine Unterstützungsunterschriften erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (F.D.P.)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Wagenfeld-Ströhen (UWG)

4. Wahlanzeige

Die nicht in Nr. 3 genannten Parteien (CDU, SPD, GRÜNE, FDP, DIE LINKE, AfD) können gemäß § 22 Abs. 1 NKWG als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Niedersächsischen Landeswahllleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, bis spätestens zum **14. Juni 2021** ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Der Gemeindevahllleiter
Dennis Härtel